

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 178/07 B

L 17 U 129/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 103/03 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der im Jahre 1942 geborene Kläger beansprucht Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Verätzung der Atemwege am 16. Februar 1988 während seiner beruflichen Tätigkeit.
- 2 Die Beklagte hatte den im Februar 1994 gestellten Antrag des Klägers auf Anerkennung einer Bauchspeicheldrüsenentzündung als Berufskrankheit (BK) nach der Nr 4302 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) mit Bescheid vom 11. September 1996 und Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 1997 abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen hatte die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Februar 1999). Die dagegen eingelegte Berufung hatte der Kläger in der mündlichen Verhandlung des Landessozialgerichts (LSG) am 25. Februar 2003 zurückgenommen (L 15 U 74/99 LSG NRW). Im Juni 2003 beantragte der Kläger wegen des Ereignisses vom 16. Februar 1988 - erneut - Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und machte geltend, sich während seiner Tätigkeit bei der Firma M. & H. durch erhitztes Natriumhydroxid eine Vergiftung zugezogen zu haben. Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 26. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 2003 ab, den bindenden Bescheid vom 11. September 1996 zurückzunehmen. Klage und Berufung dagegen waren erfolglos (Urteil des SG vom 9. März 2004; Urteil des LSG vom 15. Juni 2005). Den im Mai 2006 angebrachten Antrag auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens hat das LSG durch Beschluss vom 7. März 2007 als unzulässig verworfen. Die Wiederaufnahmeklage (§ 179 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - iVm § 578 Abs 1 der Zivilprozessordnung - ZPO -) sei nicht statthaft, weil der Kläger weder Nichtigkeits- (§ 579 ZPO) noch Restitutionsgründe (§ 580 ZPO) schlüssig behauptete.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger als Verfahrensmangel, dass das LSG nicht über den Streitgegenstand entschieden habe, den er mit seinem "Antrag auf Unfallrente" vom 16. Juni 2003 in das Verfahren habe einführen wollen. Er habe die Anerkennung des Ereignisses vom 16. Februar 1988 als Arbeitsunfall und dessen Entschädigung beansprucht, ohne dass darüber bisher seitens der Beklagten und der Sozialgerichtsbarkeit entschieden worden sei.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger gegen den die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Berufungsverfahrens ablehnenden Beschluss des LSG



keinen Grund zur Zulassung der Revision (s § 160 Abs 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) in schlüssiger Form dargetan hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN).

- 5 Zwar macht der Kläger in schlüssiger Form geltend, dass bisher weder die Beklagte noch die zuständigen Gerichte sein Begehren, wie er es im Juni 2003 zum Ausdruck gebracht habe, zutreffend erfasst und darüber entschieden hätten. Dieser Verstoß gegen die in § 106 Abs 1 SGG normierte gerichtliche Fürsorge- und Förderungspflicht, aus der auch die Pflicht zur sog rechtsschutzgewährenden Auslegung (s dazu BFHE 206, 211, 216; BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 2 sowie BSG Beschluss vom 27. März 2007 - B 13 R 164/06 -) hergeleitet werden kann, betrifft indes allein das Berufungsurteil vom 15. Juni 2005 - L 17 U 102/04 - und hätte im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde dagegen vorgebracht werden müssen und können.
- 6 Die Wiederaufnahme eines durch Urteil oder Beschluss gemäß § 153 SGG abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens ist durch § 179 Abs 1 SGG iVm §§ 579, 580 ZPO sowie durch § 179 Abs 2 SGG an besondere Voraussetzungen geknüpft, die das LSG im Einzelnen erörtert hat und zu denen der Kläger in der Nichtzulassungsbeschwerde keine Gründe für die Zulassung der Revision geltend gemacht hat. Allein sein Hinweis, der Verstoß des LSG in dem Berufungsverfahren - L 17 U 102/04 - sei auch "Gegenstand des Urteils" (gemeint: Beschluss) "vom 7. März 2007", reicht insoweit nicht aus, denn allein die Verletzung des § 106 Abs 1 SGG stellt ersichtlich keinen Nichtigkeits- oder Restitutionsgrund dar.
- 7 Die vom LSG im Berufungsverfahren - L 17 U 102/04 - unterlassene Anregung auf Änderung der Klage in eine Untätigkeitsklage nach § 88 SGG und das Unterlassen der daraufhin gebotenen und möglichen gerichtlichen Maßnahmen (vgl BSG Beschluss vom 27. März 2007, aaO, RdNr 12) führt indes allein zu einer zeitlichen Verzögerung, denn die Beklagte ist auch heute noch verpflichtet, den im Juni 2003 gestellten Leistungsantrag des Klägers zu bescheiden.
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

